

FG_ABS: Granularität eines verbrieften Portfolios und Nichtzuordnung zur Kategorie „nicht-granular“ nach § 257 Abs. 3 Satz 1 SolvV-E¹

Mit Anwendbarkeit der IRBA-Verbriefungsregelungen der SolvV hat jedes Institut für jene IRBA-Verbriefungspositionen, für die gemäß § 257 Abs. 1 SolvV-E – auch in Verbindung mit § 259 Abs. 1 Satz 2 SolvV-E – das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht nach dem Ratingbasierten Ansatz zu bestimmen ist, die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen des der IRBA-Verbriefungsposition zugrunde liegenden verbrieften Portfolios² zu bestimmen, um eine Zuordnung all jener IRBA-Verbriefungspositionen, denen verbrieftes Portfolios mit weniger als sechs effektiven Adressenausfallrisikopositionen zugrunde liegen, zur Kategorie „nicht-granular“ vorzunehmen. Hierbei alternativ mögliche Methoden zur Bestimmung dieser Anzahl N für den Ratingbasierten Ansatz finden sich in Formeln 10 und 11 in Anlage II zum SolvV-E; § 257 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E enthält Anforderungen an die Aggregation vor Anwendung der Formeln 10 oder 11.

Ein Institut kann (ungeachtet, ob es für die IRBA-Verbriefungstransaktion, zu der die relevante IRBA-Verbriefungsposition gehört, als Originator, Sponsor oder Investor gilt) auf die Bestimmung der Anzahl N für jede IRBA-Verbriefungsposition verzichten, die es für die Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts nach dem Ratingbasierten Ansatz nach § 257 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolvV-E der Kategorie „nicht-granular“ zuordnet.

Für ein Institut, das für die IRBA-Verbriefungstransaktion, zu der die nach § 257 Abs. 3 SolvV-E zu kategorisierende IRBA-Verbriefungsposition gehört, als Sponsor oder Investor gilt, bestehen des weiteren folgende Möglichkeiten A., B. oder C.

- A. Das Institut darf unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen mitgeteilte Werte von N bzw. eine mitgeteilte Eigenschaft, dass es sich um ein granulares verbrieftes Portfolio im Sinne von § 257 Abs. 3 SolvV-E handle, für die Nichtzuordnung derjenigen Verbriefungsposition zur Kategorie „nicht-granular“ nach § 257 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolvV-E zugrunde legen, für deren spezifische Zuordnung die Mitteilung eine geeignete Aussage³ trifft:

¹ SolvV-E Stand: 31.03.2006

² Für die Bestimmung von N zwecks Zuordnung zu einer Kategorie nach § 257 Abs. 3 SolvV-E bei Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts nach dem Ratingbasierten Ansatz gilt § 228 Abs. 2 SolvV-E entsprechend.

³ Der Begriff der Verbriefungstransaktion ist kontextabhängig. So ist z.B. die Transaktion, mit der ein Institut unter einem Rahmenvertrag Forderungen an eine conduit-finanzierte Ankaufsgesellschaft überträgt, eine Verbriefungstransaktion, die begrifflich von derjenigen Verbriefungstransaktion abzugrenzen ist, die für dasselbe Institut wegen seiner Rolle als Sponsor des ABCP-Programms in Gestalt dieses ABCP-Programms besteht.

Im hiesigen Zusammenhang bedeutet dies bspw., dass eine an sich geeignete Mitteilung, das einem ABCP-Programm zugrunde liegende verbrieftes Gesamtportfolio sei granular, eben auch nur für solche Verbriefungspositionen eine spezifische Aussage trifft, denen dieses verbrieftes Gesamtportfolio zugrunde liegt (z.B. ABCP oder auf Programmebene bestehende Liquiditätslinie, Marktwertabsicherungsgeschäfte oder Kreditsicherungsgarantien), sich diese Aussage aber nicht notwendigerweise auf eine in dem ABCP-Programm aufgegangene Verbriefungstransaktion (z.B. portfoliospezifische Liquiditätslinie) übertragen lässt. Wird das Gesamtportfolio mittels

1. Die Mitteilung wird in angemessenen zeitlichen Abständen⁴, längstens jedoch quartalsweise, aktualisiert.
 2. Dem Institut liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass
 - a) der Inhalt der Mitteilung durch eine Stelle erzeugt wird, die nicht ständig über die für eine exakte Bestimmung der Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios notwendigen Informationen verfügt,
 - b) der Mitteilungsinhalt für die exakte Bestimmung der Anzahl N maßgebliche eingetretene Veränderungen der Zusammensetzung des verbrieften Portfolios unberücksichtigt lässt, oder
 - c) für die Bestimmung des Mitteilungsinhalts Methoden angewandt werden, aus deren Anwendung ein größerer Wert von N generiert würde, als sich bei der Bestimmung von N durch das Institut nach den maßgeblichen Referenznormen⁵ zu § 257 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E in Verbindung mit Formel 10 in Anlage II zum SolvV-E ergäbe.
- B. Das Institut darf auf die Zuordnung einer Verbriefungsposition zur Kategorie „nicht-granular“ nach § 257 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolvV-E unter folgenden Voraussetzungen verzichten:
1. Der Anteil der Bemessungsgrundlage der im verbrieften Portfolio enthaltenen durch einen Einzelschuldner zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen an der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im verbrieften Portfolio enthaltenen Zahlungsverpflichtungen ist nicht größer als 3%, oder
 2. das verbrieft Portfolio setzt sich weit überwiegend aus solchen Adressenausfallrisikopositionen zusammen, die, wären sie solche des Instituts, einer der aufsichtlichen Forderungsklassen Mengengeschäft zugeordnet werden dürften⁶,

von einer Ankaufsgesellschaft emittierter Wertpapiere in das Conduit eingebracht, kann hinsichtlich der Ermittlung von N auf die so eingebrachten Forderungen abgestellt werden, wenn die Wertpapiere ausschließlich diese Forderungen und nicht noch eine darüber hinausreichende Bonität des Emittenten verkörpern. Bei durch ein internes Einstufungsverfahren eingestuft Verbriefungspositionen nach § 259 Abs. 1 Satz 1 SolvV-E ist insoweit auf das konkret maßgebliche Einstufungskriterium (Assetrisiko oder Bonität des Sicherungsgebers) abzustellen,

⁴ Für die Beurteilung der Angemessenheit einer tatsächlichen Aktualisierungsfrequenz werden Lage der Größe N und die Variabilität der für N maßgeblichen Bestimmungsgrößen zu betrachten sein (z.B. wird bei einem hoch-granularen statischen Portfolio annuitätisch zahlender Wohnbaurlehensforderungen c.p. eine längere Zeitspanne zwischen den Aktualisierungen noch angemessen sein, als bei einem revolvingierenden Portfolio kurzlaufender Handelsforderungen eines regional und sektoral konzentriert tätigen realwirtschaftlichen Unternehmens).

⁵ Maßgebliche Referenznormen sind Anhang IX, Teil 4, Tz. 49 der Richtlinie 2006/48/EG vom 14.06.2006 (ABl. EU Nr. L 177, S. 1) bzw. Tz. 615 i.V.m. Tz. 633 des Dokuments des Basel Committee on Banking Supervision – International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework (Updated November 2005), <http://www.bis.org/publ/bcbs118.htm>

⁶ Für die dabei notwendige Zusammenführung zwecks Beurteilung der Einhaltung der 1-Mio. Euro-Kriteriums nach § 25 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV-E darf auf das verbrieft Portfolio (s. auch Fußnote 2) sowie auf Einzelschuldner abgestellt werden. Die Bildung von Schuldnergesamtheiten wird den Instituten anhand der Ihnen als Investoren zugänglichen Informationen regelmäßig nicht möglich sein.

3. sofern

- a) im Anwendungsbereich von Nr. 1 und 2: dem Institut keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einzelschuldnerkonzentration bzw. die eine Zuordnung zu einer der aufsichtlichen Forderungsklassen Mengengeschäft ermöglichenden Umstände keine belastbare Aussage über eine hinreichende wirtschaftliche Diversifiziertheit hinsichtlich des adressenbezogenen risikomäßigen Gleichlaufs der im verbrieften Portfolio enthaltenen Zahlungsverpflichtungen trifft⁷;
- b) im Anwendungsbereich der Nr. 2: dem Institut keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Anteil der Bemessungsgrundlage der von einer Adresse geschuldeten Zahlungsverpflichtungen an der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressen 3% übersteigt, und

4. jeweils sofern die Anforderungen nach A.1, A.2 a) und A.2 b) sinngemäß in Bezug auf die der Feststellung des Instituts zugrunde liegenden Informationen, dass die übrigen Voraussetzungen unter B. vorliegen, eingehalten sind. Hinsichtlich der Anforderung B.1. und B.2 ist eine fortlaufende, regelmäßige Information entbehrlich, soweit sich der dauerhafte Nachweis einer vermutlichen Einzelschuldnerkonzentration nach B.1. bzw. einer vermutlichen Zuordnung des weit überwiegenden Teils der verbrieften Adressenausfallrisikopositionen zu einer der Forderungsklassen Mengengeschäft aus den Emissionsbedingungen ergibt und dem Institut hinsichtlich der tatsächlichen Zusammensetzung keine gegenteiligen Anhaltspunkte bekannt sind.

C. Ein Institut, das für die IRBA-Verbriefungstransaktion, zu der die IRBA-Verbriefungsposition gehört, für die das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht nach § 257 Abs. 1 SolvV-E zu bestimmen ist, als Sponsor oder Investor gilt, darf für solche Transaktionen, die vor dem 30.06.2006 abgeschlossen wurden, auf die Zuordnung einer Verbriefungsposition zur Kategorie „nicht-granular“ nach § 257 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SolvV-E verzichten, sofern dem Institut keine Anhaltspunkte vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand vorliegen könnten, dass die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios nach § 257 Abs. 3 SolvV-E nicht mindestens sechs beträgt.

⁷ Z.B. wäre das Abstellen auf eine einzelschuldnerbezogene Konzentrationsrate als Aussage für die wirtschaftliche Diversifiziertheit zweifelhaft, sofern das verbrieft Portfolio in hohem Maße Forderungen enthält, deren Erfüllung durch Adressen geschuldet wird, die nach § 4 Abs. 8 SolvV-E zu einer Schuldnergesamtheit zusammenzufassen wären (z.B. bei konzernangehörigen Unternehmen).